

Bedingungen und Vereinbarung zur Prämienauszahlung

Präambel:

Im Rahmen der Kampagne „KCS Referral Program“ können Teilnehmer über ein von KCS Facility Assetmanagement GmbH & Co.KG (nachfolgend: „KFA“) unter der Seite (->Link) zur Verfügung gestelltes Empfehlungstool potenzielle Mieter bzw. Mietinteressenten durch Bekanntgabe und Übermittlung der entsprechenden Kontaktdaten empfehlen und im Falle eines Mietvertragsabschlusses zwischen dem bekanntgegebenen Kontakt und der Fa. KCS Grundbesitz GmbH & Co. KG (nachfolgend: „KCS“) eine Prämie erhalten.

1. Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Teilnahme, den Empfang der Prämie sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern und KFA.

Mit der Teilnahme an „KCS Referral Program“ akzeptiert der Teilnehmer die ausschließliche Geltung der folgenden Teilnahmebedingungen.

2. Allgemeines, Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Durch die Übermittlung eines Kontaktes wird weder ein Makler- noch ein sonstiges Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und KCS begründet.

2.2 Der Teilnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen und auf Rechnung von KCS rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.3 Zur Teilnahme am „KCS Referral Program“ sind sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen berechtigt. Letztere müssen zum Zeitpunkt der Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Erfolgreiche Empfehlung

3.1 Eine erfolgreiche Empfehlung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- wirksames Zustandekommen eines Mietvertrages zwischen dem genannten Kontakt und der Fa. KCS Grundbesitz GmbH & Co. KG
- Eingang der ersten Mietzahlung bei KCS.

3.2 Eine erfolgreiche Empfehlung ist ausgeschlossen, sofern und soweit KFA der genannte Kontakt bereits bekannt war. Der Kontakt ist insbesondere dann vorbekannt, wenn er durch einen vorausgegangenen, vom betreffenden Interessenten aktivierten Empfehlungslink bereits registriert wurde

3.3 Der bloße Nachweis eines Kontaktes hat in keinem Fall einen Anspruch auf die ausgelobte Prämie oder eine sonstige Provision zur Folge.

3.4 KCS entscheidet allein über die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem bekannt gegebenen Kontakt. Sofern kein Mietvertragsabschluss zwischen dem Kontakt und KCS zustande kommt, besteht kein Anspruch auf die Prämie. Der Grund für das Nichtzustandekommen der Geschäftsbeziehung ist dabei nicht relevant.

4. Prämie, Auszahlungsbedingungen

4.1 Die Höhe der Prämie bemisst sich nach dem Betrag einer Netto-Monatskaltmiete und der Laufzeit des Vertrages, wie folgt:

Betrag der monatlichen Durchschnittsmiete über die Festvertragslaufzeit einschließlich etwaiger Mietzinsen für Nebenflächen, Lagerflächen und Stellplätze ohne Nebenkosten und ohne Servicegebühren etwa bei Flexible-Workspace-Vereinbarungen und ohne Berücksichtigung etwaiger Index-Mietanpassungsklauseln.

4.2 KFA wird den Empfehlungsgeber vom Eingang der ersten Mietzahlung sowie der Höhe der sich ergebenden Prämie schriftlich per E-Mail in Kenntnis setzen.

Empfehlungsgeber, welche zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, haben KFA auf die vorgenannte Mitteilung hin eine die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung auszustellen und in digitaler Form im PDF-Format zu übersenden.

Privatpersonen als Empfehlungsgeber haben die Prämie gegebenenfalls im Rahmen ihrer Einkommenssteuerklärung zu berücksichtigen.

KFA übernimmt insoweit keine Haftung für die ordnungsgemäße steuerliche Berücksichtigung der Prämie; diese obliegt dem Teilnehmer bzw. seinem steuerlichen Berater.

4.3 Die Prämie wird 30 Kalendertage nach Vertragsunterzeichnung, Übergabe der vermieteten Flächen an den Interessenten und bei KCS verbuchtem Eingang der ersten Mietzahlung fällig.

5. Datenschutz

5.1 An KCS Facility Assetmanagement GmbH & Co.KG übermittelte personenbezogene Angaben, werden ausschließlich zur Informations- bzw. Kontaktaufnahme verwendet, um die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses zu ermöglichen oder einen Vertrag zu erfüllen, (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung (-> Link)

6. Haftung, Haftungsausschluss

6.1 Die Haftung von KFA für etwaige für Sach- und /oder Personenschäden jeglicher Art, einschließlich etwaiger Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem ProdHaftG, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Ein etwaiger Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und umfasst nicht atypische, indirekte oder Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ludwigsburg, 28.07.2023